

Contradius Briefing 16/ 2026 **Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll, Exportkontrolle und Außenwirtschaft vom 30.08. bis 06.09.2026**



Liebe Leserin,
lieber Leser,

die Woche vom 29. August bis 6. September 2026 bringt für Unternehmen vor allem neue und deutlich konkretere Dokumentationspflichten. Top-Thema ist die EU-Stahlschutzregelung: Ab dem 1. Oktober 2026 müssen Einführer bei betroffenen Stahlwaren das Schmelz- und Gießland sowie die Schmelznummer nachweisen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1963 ist jetzt auch festgelegt, welche Dokumente akzeptiert werden. Fehlen die erforderlichen Angaben, kann die Einfuhr abgelehnt werden. Für Einkauf, Zoll und Lieferantenmanagement verbleibt damit nur noch ein kurzer Umsetzungszeitraum.

Ähnlich entwickelt sich die US-Zollpraxis. Bei bestimmten Kupferprodukten verlangt CBP künftig zwingend Angaben zu Primärschmelzland, gegebenenfalls Sekundärschmelzland und Gussland; ab dem 14. September 2026 lehnt das Automated Commercial Environment Einfuhranmeldungen ohne diese Angaben ab. Zusätzlich sind am 3. September die neuen Section-232-Zölle auf Drohnen und Teile in Kraft getreten. Für EU-Ursprungswaren gilt dabei grundsätzlich ein All-inclusive-Zollsatz von 15 Prozent, sofern die Voraussetzungen und die Chapter-99-Codierung korrekt erfüllt werden.

Im EU-Antidumpingrecht wurden gleich zwei wichtige Überprüfungsverfahren eingeleitet: Bei Silicium aus China können sich die aktuell geltenden Zollsätze nach einer Interimsüberprüfung verändern; bei PSC-Drähten und -Litzen aus China verhindert eine neue Auslaufüberprüfung zunächst das für den 3. September erwartete Ende der Maßnahmen. Auch CBAM wird operativer: Seit 1. September können akkreditierte Prüfer die Registrierung im CBAM-Register beantragen. Ergänzend hat die EU-Kommission neue Zahlen zur Umsatzsteuer im E-Commerce veröffentlicht. Sie bestätigen den zunehmenden Stellenwert von OSS und IOSS und bilden zugleich den Hintergrund für die nächsten ViDA-Umsetzungsstufen.

Herzliche Grüße zum Wochenstart
Ihr Stefan Schuchardt

Weitere Informationen erhalten Sie hier



Transparenzhinweis

Der guten Ordnung halber möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: Bei der Recherche und Erstellung dieses Contradius Briefings wurde künstliche Intelligenz unterstützend eingesetzt. Die Inhalte wurden vor Veröffentlichung von mir fachlich geprüft, erforderlichenfalls korrigiert und ergänzt sowie zur Veröffentlichung freigegeben. Die redaktionelle Verantwortung trage ich als Verfasser.

Die Informationen dienen der allgemeinen fachlichen Orientierung und ersetzen keine individuelle Rechts-, Steuer- oder Zollberatung. Hinweise zur betrieblichen Umsetzung sind unverbindliche Empfehlungen und keine zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

Top-Thema der Woche

EU-Stahlschutzmaßnahmen: Schmelz- und Gießland ab 01.10.2026 zwingend nachzuweisen

Die EU hat die praktischen Anforderungen der seit 1. Juli 2026 geltenden neuen Stahlschutzmaßnahmen konkretisiert. Ab dem 1. Oktober 2026 müssen Einführer bei der Einfuhr betroffener Stahlwaren Angaben zum Schmelz- und Gießland sowie zur Schmelznummer machen. Das Schmelz- und Gießland ist dabei das Land, in dem Rohstahl oder Roheisen zunächst in flüssiger Form hergestellt und anschließend in seinen primären festen Zustand gegossen wurde; auch das Wiedereinschmelzen von Schrott ist erfasst.

Die Pflicht dient der Rückverfolgbarkeit und ist keine bloße statistische Zusatzangabe: Können die geforderten Informationen und Nachweise nicht vorgelegt werden, kann die Zollbehörde die Einfuhr ablehnen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1963 ist nun festgelegt, welche Dokumente akzeptiert werden. Regelfall ist eine Walzwerksbescheinigung mit Schmelz- und Gießland sowie Schmelznummer. Enthält sie die Angaben nicht vollständig, können ergänzend unter anderem Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätsbescheinigungen, Vertragsunterlagen, Langzeit-Lieferantenerklärungen, Produktions- und Kostenunterlagen, Zollpapiere des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenz oder Produktionsbeschreibungen verwendet werden.

Bis zum 30. September 2027 besteht eine Übergangsregelung, nach der solche Unterlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch eigenständig als Nachweis anerkannt werden können. Bereits im Contradius Briefing 9/2026 hatten wir über die neuen Stahlschutzmaßnahmen und die angekündigte Nachweispflicht berichtet. Jetzt ist aus der angekündigten Pflicht eine konkret umsetzbare Dokumentationsanforderung geworden.

Das bedeutet für Sie: Ab 1. Oktober muss der Nachweis vor der Einfuhr verfügbar sein. Eine nachträgliche Beschaffung aus der Lieferkette ist angesichts möglicher Einfuhrablehnung zu riskant.

Unsere Einschätzung: Die Regelung verlagert einen Teil der Zollcompliance in Einkauf und Qualitätsmanagement. Entscheidend wird sein, ob Schmelznummer und Schmelz-/Gießland bereits in den üblichen Werks- und Lieferantendokumenten enthalten sind. Gerade bei Handelsware und mehrstufigen Lieferketten ist mit Lücken zu rechnen.

Wir empfehlen: Identifizieren Sie alle betroffenen Zolltarifnummern, verlangen Sie ab sofort von Lieferanten Walzwerks- oder gleichwertige Nachweise und definieren Sie eine Importfreigabe, bei der Schmelz- und Gießland sowie Schmelznummer vor Abfertigung geprüft werden. Bestehende Lieferverträge sollten um eine ausdrückliche Dokumentationspflicht ergänzt werden. Wir empfehlen

Handlungsbedarf: hoch

Seminarempfehlung: „Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften“

Nächste Termine: 10.09.2026 und 06.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Schutzmaßnahmen Stahl - die EU ändert die Maßnahmen“, aktualisiert am 31.08.2026; Verordnung (EU) 2026/1384, Durchführungsverordnungen (EU) 2026/1457, 2026/1930 und 2026/1963. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/schutzmassnahmen-stahl-die-eu-aendert-die-massnahmen-1014056>

US-Zölle

USA: Kupferimporte ohne Schmelz- und Gießland werden künftig abgelehnt

Auch die USA verschärfen die herkunftsbezogenen Dokumentationspflichten bei Metallimporten. CBP verlangt bei bestimmten Kupfererzeugnissen neben dem Ursprungsland Angaben zum Primärschmelzland, optional zum Sekundärschmelzland und zum Gussland. Die Pflicht betrifft unter anderem Kupferprodukte der HTSUS-Unterpositionen 8544.42.10, 8544.42.20, 8544.42.90 und 8544.49.10; ausgenommen sind Produkte mit US-Ursprung. Sind die Angaben nicht bekannt, kann derzeit der ISO-Code „OTH“ verwendet werden.

Entscheidend ist jedoch die technische Umsetzung: Ab dem 14. September 2026 werden Eingangsmeldungen im Automated Commercial Environment (ACE) zurückgewiesen, wenn die erforderlichen Angaben fehlen. Zusätzlich können für bestimmte Section-232-Positionen Angaben zum Gesamtgewicht des relevanten Metalls in Kilogramm als zweite Mengeneinheit erforderlich sein. Damit werden Material- und Produktionsdaten zu Pflichtbestandteilen der US-Zollabwicklung.

Das bedeutet für Sie: Der US-Importer of Record benötigt künftig Informationen, die häufig nicht auf einer normalen Handelsrechnung stehen. Ohne diese Daten kann die elektronische Einfuhranmeldung technisch scheitern.

Wir empfehlen: Prüfen Sie betroffene US-Warennummern und stellen Sie mit Lieferanten und Produktion sicher, dass Primärschmelzland, gegebenenfalls Sekundärschmelzland, Gussland und relevante Metallgewichte vor Versand verfügbar sind. Stimmen Sie das benötigte Datenformat mit dem US-Importer of Record ab.

Handlungsbedarf: hoch

Seminarempfehlung: „Zollkompakt für Einkäufer“

Nächste Termine: 14.09.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - US-Zölle auf Kupfer und Kupfererzeugnisse“, aktualisiert am 31.08.2026; CBP CSMS #69711865 vom 31.08.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-zoelle-kupfer-1918602>

USA: Section-232-Zölle auf Drohnen seit 03.09.2026

Die angekündigten US-Section-232-Zölle auf unbemannte Luftfahrzeuge, Drohnen und bestimmte Teile sind am 3. September 2026 in Kraft getreten. Die US-Zollbehörde hat hierzu am 2. September eine operative Guidance veröffentlicht. Für viele in Anhang I erfasste Waren beträgt der allgemeine Zusatzzoll 100 Prozent; für weitere Kategorien gelten 25 Prozent. Für Waren mit Ursprung in der Europäischen Union besteht eine Sonderregelung: Sie werden unter der Chapter-99-Position 9903.08.24 grundsätzlich mit einem All-inclusive-Zollsatz von 15 Prozent behandelt.

Voraussetzung ist, dass der EU-Ursprung nachgewiesen werden kann und die Ware tatsächlich in den sachlichen Geltungsbereich fällt. Bei einzelnen Positionen greifen sogenannte Scope Limitations, etwa bei Wärmebildtechnik oder bestimmten Teilen für Drohnen über 25 kg. Außerdem verschiebt sich für Produkte und Unternehmen, die am 2. September auf bestimmten US-Positivlisten geführt wurden, das Inkrafttreten um 180 Tage. Die korrekte Angabe der zusätzlichen Chapter-99-Position in der US-Zollanmeldung ist verpflichtend.

Das bedeutet für Sie: Nicht jede Ware unter einer erfassten HTSUS-Position ist automatisch betroffen. Technische Merkmale, Verwendungszweck und Ursprung müssen gemeinsam geprüft werden.

Unsere Einschätzung: Der Unterschied zwischen dem allgemeinen Zollsatz von bis zu 100 Prozent und der EU-Sonderbehandlung ist so groß, dass Ursprungs- und Scope-Prüfung vor Versand zwingend dokumentiert werden sollten.

Handlungsbedarf: hoch

Seminarempfehlung: „Einreihen von Waren in den Zolltarif“

Nächste Termine: 26.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update: US-Zölle auf Drohnen und deren Teile“, 03.09.2026; CBP Guidance CSMS #69738151 vom 02.09.2026; Proclamation 11055. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-section232-zoelle-drohnen-2021424>

Antidumping-Zölle

Interimsüberprüfung der Antidumpingzölle auf Silicium

Die Europäische Kommission hat am 1. September 2026 eine Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen auf Silicium mit Ursprung in China eingeleitet. Anlass ist ein Antrag des europäischen Branchenverbandes *Euroalligies*. Nach dessen Darstellung haben sich in China erhebliche Überkapazitäten aufgebaut, die trotz bestehender Antidumpingmaßnahmen zu anhaltendem Preisdruck auf dem EU-Markt führen. Die Kommission überprüft sowohl Dumping- als auch Schädigungsaspekte. Die bestehenden Maßnahmen bleiben während des Verfahrens in Kraft; nach Abschluss können sich die Zollsätze jedoch ändern. Derzeit gilt grundsätzlich ein Antidumpingzoll von 16,8 Prozent, für die *Datong Jinneng Industrial Silicon Co.* 16,3 Prozent. Die Maßnahmen wurden außerdem auf aus Südkorea und Taiwan versandte Einfuhren ausgeweitet. Die Ware wird unter KN 2804 69 00 eingereiht. Die Untersuchung ist grundsätzlich innerhalb von höchstens 15 Monaten abzuschließen.

Das bedeutet für Sie: Der aktuelle Antidumpingzoll bleibt zunächst bestehen, kann sich nach Abschluss der Überprüfung aber erhöhen oder anderweitig verändern.

Unsere Einschätzung: Bei langfristigen Beschaffungsverträgen sollte ein mögliches Ansteigen des Antidumpingzolls bereits jetzt berücksichtigt werden. Besonders wichtig ist zudem die Ausweitung auf über Südkorea und Taiwan versandte Waren.

Wir empfehlen: Prüfen Sie Lieferanten und Versandwege, bestätigen Sie die zutreffende KN- und TARIC-Codierung und nehmen Sie in längerfristige Verträge eine Klausel für Änderungen handelspolitischer Zusatzzölle auf.

Handlungsbedarf: mittel

Seminarempfehlung: „Zollrecht kompakt“

Nächste Termine: 22.09.2026 und 24.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: EUR-Lex, Bekanntmachung C/2026/4547 vom 01.09.2026; GTAI, „Antidumping - Silicium mit Ursprung in China, Taiwan und Südkorea“, 01.09.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/antidumping-silicium-mit-ursprung-in-china-taiwan-und-suedkorea-990210>

Gesetzgebung zur Nachhaltigkeit

CBAM: Registrierung akkreditierter Prüfer seit 01.09.2026 möglich

Seit dem 1. September 2026 können akkreditierte CBAM-Prüfer ihre Registrierung im CBAM-Register beantragen. Voraussetzung ist zunächst eine Akkreditierung durch eine zuständige nationale Akkreditierungsstelle. Anschließend erfolgt der Registrierungsantrag über das O3CI-Portal an die zuständige nationale CBAM-Behörde. Die EU-Kommission hat Ende August hierfür detaillierte Zugangs- und Registrierungsleitfäden veröffentlicht. Prüfer müssen sich grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt ihrer Akkreditierung registrieren, jedoch nicht vor dem 1. September 2026. Ab Januar 2027 sollen sie im Register Verifizierungsberichte erstellen. Drittlandsanlagen stellen dort ihre Emissions- und Nachweisdaten bereit; der akkreditierte Prüfer bewertet Monitoringansatz, Emissionsberechnung und Belege und stellt anschließend einen Verifizierungsbericht aus. CBAM-Anmelder können die verifizierten tatsächlichen Emissionswerte aus dem Register für ihre CBAM-Erklärung nutzen.

Betroffen sind CBAM-Anmelder und Importeure von Stahl, Aluminium, Zement, Düngemitteln, Wasserstoff und Strom sowie Einkauf, Nachhaltigkeit, Compliance und Drittlandslieferanten.

Das bedeutet für Sie: Wer tatsächliche Emissionswerte verwenden will, muss nicht nur Daten vom Lieferanten erhalten, sondern sicherstellen, dass diese auf Anlagenebene prüffähig sind und durch einen akkreditierten Prüfer verifiziert werden können.

Unsere Einschätzung: CBAM tritt damit endgültig in eine Prüfungsphase ein. Der Engpass kann weniger die Berechnung als vielmehr die Verfügbarkeit geeigneter Prüfer und belastbarer Anlagenunterlagen werden.

Wir empfehlen: Klären Sie mit wichtigen Drittlandslieferanten, ob Anlagen im O3CI-Portal registriert sind, welche Prüfer vorgesehen sind und welche Unterlagen zur Verifizierung bereitgestellt werden. Unternehmen sollten für 2026 relevante Emissionsdaten frühzeitig einem Plausibilitätscheck unterziehen.

Handlungsbedarf: hoch

Seminarempfehlung: „Zollkompakt für Einkäufer“

Nächste Termine: 14.09.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: EU-Kommission, CBAM Registry und CBAM Verification, Stand 01.09.2026; Guidance zur Registrierung akkreditierter Prüfer vom 28.08.2026.
https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism/cbam-registry_en

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

OSS und IOSS gewinnen im E-Commerce weiter an Bedeutung

Die EU-Kommission hat am 3. September 2026 neue Zahlen zur Anwendung der Umsatzsteuerregelungen für den grenzüberschreitenden E-Commerce veröffentlicht. Seit Einführung des E-Commerce-Pakets im Juli 2021 wurden über die verschiedenen One-Stop-Shop-Verfahren mehr als 125 Milliarden Euro Umsatzsteuer erklärt. Allein im Jahr 2025 waren es mehr als 38 Milliarden Euro, rund 17 Prozent mehr als im Vorjahr. Ende 2025 waren mehr als 193.000 Unternehmen in Union-OSS, Non-Union-OSS oder IOSS registriert. Für Unternehmen bestätigt die Entwicklung, dass OSS und IOSS

längst zum Standardinstrument für die umsatzsteuerliche Abwicklung grenzüberschreitender B2C-Umsätze geworden sind. Zugleich verweist die Kommission auf die kommenden Änderungen durch VAT in the Digital Age (ViDA), durch die der Anwendungsbereich des OSS in den nächsten Jahren weiter ausgedehnt werden soll.

Das bedeutet für Sie: Bei grenzüberschreitenden B2C-Umsätzen sollten Registrierung, Warenbewegung und umsatzsteuerliche Erklärung systematisch auf OSS- beziehungsweise IOSS-Fähigkeit geprüft werden.

Unsere Einschätzung: Die Zahlen zeigen, dass die Sonderverfahren keine Nischenlösung mehr sind. Mit ViDA wird die Zentralisierung der Umsatzsteuerregistrierung weiter zunehmen, wodurch gleichzeitig die Anforderungen an korrekte Transaktions- und Stammdaten steigen.

Wir empfehlen: Prüfen Sie bestehende EU-Umsatzsteuerregistrierungen darauf, welche künftig durch OSS-Verfahren ersetzt oder reduziert werden können, und stellen Sie sicher, dass Warenbewegungen und B2C-Umsätze in ERP und Steuerlogik korrekt getrennt werden.

Handlungsbedarf: mittel

Seminarempfehlung: „Umsatzsteuer International“

Nächste Termine: 09.09.2026 und 03.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: EU-Kommission/DG TAXUD, „EU VAT rules for e-commerce, five years on: More than €125 billion in VAT revenue“, 03.09.2026.
https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/eu-vat-rules-e-commerce-five-years-more-eur125-billion-vat-revenue-2026-09-03_en

Fristen im Blick

Datum	Thema	Bereich	Handlungsbedarf
14.09.2026	USA: ACE lehnt Kupfermeldungen ohne Schmelz-/Gießland ab	USA, Kupfer	Daten und Schnittstellen jetzt testen
22.09.2026	US-Anhörung Section 301 Deutschland/Pharma	USA, Pharma	Entwicklung beobachten
01.10.2026	EU-Stahl: Schmelz-/Gießland und Schmelznummer verpflichtend	EU-Import	Lieferantennachweise vor Einfuhr sichern
01.10.2026	EORI-Anträge grundsätzlich online	Zollorganisation	Zoll-Portal-Zugänge prüfen
laufend	Silicium- und PSC-Antidumpingüberprüfungen	EU-Import	Zollsätze und Verfahren überwachen
ab Jan. 2027	CBAM-Prüfer erstellen Verifizierungsberichte im Register	CBAM	Prüfer- und Lieferantenprozesse vorbereiten

Praxishinweis der Woche

Schmelz- und Gießland, Schmelznummer, nichtpräferenzierter Ursprung, Metallgewicht, Emissionsdaten und Anlageninformationen haben eines gemeinsam: Sie entstehen weit vor der eigentlichen Zollanmeldung. Wenn diese Daten erst bei Wareneingang oder Versand angefordert werden, ist der Prozess zu spät angesetzt. Unternehmen sollten daher für kritische Warengruppen einen verpflichtenden Datensatz definieren, den Einkauf und Lieferantenmanagement bereits bei Lieferantenanlage und Bestellung anfordern. Die Zollabteilung sollte anschließend nicht Daten beschaffen, sondern deren Vollständigkeit und Plausibilität prüfen.

Was wir beobachten

- Umsetzung der EU-Pflicht zum Schmelz- und Gießland ab 1. Oktober 2026 und erste Zollpraxis zu alternativen Nachweisen.
- Technische ACE-Validierung der US-Kupferdaten ab 14. September 2026 und mögliche Ausweitung der Schmelz-/Gießlandpflichten.
- Ergebnis der Interimsüberprüfung zu Silicium und mögliche Änderung der Antidumpingzollsätze.
- Verfügbarkeit akkreditierter CBAM-Prüfer und erste Registrierungen im O3CI-Portal.
- Weitere ViDA-Umsetzungsschritte und Erweiterung der OSS-Verfahren.

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 07.09.2026

